

Bezirksamtsvorlage Nr.1394/2021

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem **16.02.2021**

1. Gegenstand der Vorlage:

Bezirksgrenzänderung geringer Bedeutung der Bezirke Tempelhof-Schöneberg und Mitte im Bereich Kurfürstenstraße

und Einbringung einer Vorlage zur Beschlussfassung bei der Bezirksverordnetenversammlung

2. Berichterstatter:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die Flurstücke 161, 227, 208, 84/56, 226, 225 der Gemarkung Schöneberg, Flur 82 und das Flurstück 474 der Gemarkung Schöneberg, Flur 81 mit einer Gesamtgröße von 4.188 m² sollen territorial dem Bezirk Mitte zugeordnet werden.

Es handelt sich hierbei um eine Bezirksgrenzänderung „von geringer Bedeutung“ im Sinne von § 1 Abs. 2 BezVG.

II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigelegte Vorlage zur Beschlussfassung einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Mitzeichnung(en):

BiKuUml angefügt

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Beschlussfassung-
über

**Bezirksgrenzänderung geringer Bedeutung der Bezirke Tempelhof-Schöneberg und Mitte
im Bereich Kurfürstenstraße**

Die Bezirksverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die BVV stimmt der vom Bezirksamt Mitte vorgeschlagenen Grenzänderung von geringer Bedeutung zu. Danach werden die Flurstücke 161, 227, 208, 84/56, 226, 225 der Gemarkung Schöneberg, Flur 82 und das Flurstück 474 der Gemarkung Schöneberg, Flur 81 mit einer Gesamtgröße von 4.188 m² territorial dem Bezirk Mitte zugeordnet.

A) Begründung:

Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen. Die Bezirksverordnetenversammlungen entscheiden auf Vorschlag der Bezirksämter über die Zustimmung.

Im Bereich der Kurfürstenstraße (vor den Hausnummern 101 bis 113, 127 bis 131 und 134 bis 135 sowie an der Einmündung zur Dennewitzstraße) verläuft die Bezirksgrenze teilweise innerhalb der Straßenfläche.

Die Straßen-und Grünflächenämter der Bezirke Mitte und Tempelhof-Schöneberg haben Einvernehmen darüber erzielt, dass die gemeinsame Bezirksgrenze in der Kurfürstenstraße künftig an der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Kurfürstenstraße verlaufen soll. Die von der Änderung betroffenen Flurstücke, derzeit öffentlich gewidmetes Straßenland im Fachvermögen Tiefbau des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg, sollen in das Fachvermögen Tiefbau des Bezirksamtes Mitte übertragen werden.

Der gegenwärtige Verlauf der Bezirksgrenze ist im alltäglichen Arbeitsablauf sehr nachteilig und behindernd, da keine klare Abgrenzung / Zuständigkeit vor Ort erkennbar ist. Bei Meldungen vom Ordnungsamt, Bürgern oder der Polizei und auch bei Gefahrenstellen und Schäden oder erforderlichen Müllbeseitigungen muss erst die eindeutige Zuständigkeit geprüft werden. Dies erhöht die Reaktionszeit enorm. Weiterhin erschwert diese Situation die Erteilung von Sondernutzungen für Aufgrabungen und Baustelleneinrichtungen. Auch die Planung von Baumaßnahmen wird erschwert.

Die Grenzänderung hat keine Auswirkung auf bestehende Wahl- oder Melderegister, da ausschließlich öffentliches Straßenland betroffen ist.

Durch die Änderung des Grenzverlaufs ist eine sinnvolle und übersichtliche Vermögenszuordnung und ein dementsprechender Vermögensnachweis möglich, was zur Vereinfachung der Verwaltungs- und Bewirtschaftungsprozesse im Sinne § 73 LHO beiträgt.

Eine gleichlautende Beschlussvorlage wird durch den Bezirk Tempelhof-Schöneberg eingebracht. Nach Vorliegen aller Beschlüsse und Zustimmung durch die BVV der Bezirke Mitte und Tempelhof-Schöneberg wird das Bezirksamt Mitte beim Senat von Berlin den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BezVG beantragen.

Mit der Erstellung des dazu benötigten Kartenmaterials wird der Fachbereich Kataster und Vermessung beauftragt.

B) Rechtsgrundlagen:

Art. 4 Abs. 2 Satz 3 Verfassung von Berlin (VvB),
§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Ziff. 5 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)
§ 73 Landeshaushaltsordnung (LHO)

C) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 08.02.2021

Bezirksbürgermeister von Dassel

Bezirksstadtrat Gothe

Anlage: Übersichtskarte